

10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>Entfällt</u>
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	<u>Entfällt</u>
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	<u>Gesamter Geltungsbereich</u>
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	<u>Entfällt</u>
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	<u>Entfällt</u>
15 Verkehrsflächen	<u>Laut Plan</u>
16 Höhenlage und anbaufähige Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	<u>Laut Straßenprojekt</u>
17 Versorgungsflächen	<u>Entfällt</u>
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	<u>Entfällt</u>
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	<u>Entfällt</u>
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	<u>Laut Plan</u>
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzten	<u>Entfällt</u>
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	<u>Entfällt</u>
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	<u>Laut Plan</u>
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	<u>Entfällt</u>
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	<u>Entfällt</u>
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	<u>Entfällt</u>
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	<u>Entfällt</u>
28 Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	<u>Entfällt</u>

K r e i s   O t t w e i l e r

### A b s c h r i f t

S p i e s e n

### B E B A U U N G S P L Ä N

#### Satzung für das Gelände am GALGENBERG

##### Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 09. Mai 1961 (ABl. S. 293)

##### lt. örtlicher Bauvorschrift

##### Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 09. Mai 1961 (ABl. S. 293).

##### Entfällt

#### Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besonders bauliche Vorkehrungen erforderlich sind Entfällt
2. Flächen, bei denen besonders bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind Entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht Entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Entfällt

Planzeichen erklärung

Geltungsbereich	— — —
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Garagen	
Verkehrsflächen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	— — —
Geplante Grundstücksgrenzen	— — —
Baulinie	— — —
Baugrenze	— — —
Straßenbegrenzungslinie	— — —
Entwässerung	
Mit Leitungsrecht bestehende Flächen	
Kinderspielplatz	
Flurgrenzen	— — —
Grünflächen	
Geschoßzahl	Z
nur Doppelhäuser zulässig	

A b s c h r i f t

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG vom 23. Juni 1960, BGBl. I. S. 341) gem. Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 01.07.1968 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Spiesen durch den Architekten Manfred Weber, 6683 Spiesen, Marktstraße 2.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich Laut Plan
- 2 Art der baulichen Nutzung  
Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I. S. 1237)
  - 2.1. Baugebiet
    - 2.1.1 zulässige Anlagen
    - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 3 Maß der baulichen Nutzung
  - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
  - 3.2 Grundflächenanzahl
  - 3.3 Geschoßflächenanzahl
  - 3.4 Baumassenzahl
  - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
- 4 Bauweise
 

Offen laut Plan (Baustellen 305/3 und 306/3 Doppelhaus, sonst nur Einzelhäuser)
- 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Laut Plan
- 6 Stellung der baulichen Anlagen Laut Plan
- 7 Mindestgröße der Baugrundstücke Entfällt
- 8 Höhenlage der baulichen Anlagen nach Einweisung
- 9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken Laut Plan oder innerhalb des Baugebäudes oder der überbaubaren Fläche

Offenlegungsvermerk

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 03.06.1971 bis zum 05.07.1971  
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 30.07.1971  
beschlossen.

(Dienstsiegel) Spiesen, den 16.06.1972  
Der Bürgermeister:  
gez. Kohler

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 20. Juli 1972  
Der Minister des Innern  
Oberste Landesbaubehörde  
(Dienstsiegel) i.A.  
Az.: IV A-7-3892/72 Ru/Jo gez. Unterschrift

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 03. August 1972 ortsüblich bekanntgemacht.

Spiesen, den 11. Aug. 1972  
Der Bürgermeister:  
i.A.  
gez. Matheis  
Gde.-Oberinspektor

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbau-  
gesetz (BauGB) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341 gem. Abs. 1).  
In dieses Gesetz wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 7.7.1968  
beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Spiesen durch  
den Architekten Manfred Weber, 6663 Spiesen, Marktstraße 2.

Festsetzung nach §§ 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbauugesetzes

1. Geltungsbereich:

Laut Plan

2. Art der baulichen Nutzung:

Wohnen und nicht wohnen (WW)

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I, S. 1257)

2. 1. Bauobjekt:

1. Wohngebäude

2.1.1 zulässige Anlagen

2. Läden u. kleinere Betriebe  
des Böhlerbetriebengewerbes

2.1.1 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. Maß der baulichen Nutzung:

Laut Plan

3.1 Zahl der Vollgeschosse

Laut Plan

3.2 Grundflächenzahl

Laut Plan

3.3 Geschossflächenzahl

Entfällt

3.4 Baumaßanzahl

Entfällt

3.5 Grundstücksarten der baulichen Anlagen

Entfällt

4. Bauweise:

Offen laut Plan (Baustellen 305/3  
und 306/3 Doppelhaus, sonst nur  
Einzelhäuser)

5. Überbaubar und nicht überbaubar Grundstücksflächen:

Laut Plan

6. Stellung der baulichen Anlagen:

Laut Plan

7. Mindestgröße der Baugrundstücke:

Entfällt

8. Höhenlage der baulichen Anlagen:

nach Einwohner

9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie  
ihrer Einrichtungen auf den Baugrundstücken:

Laut Plan oder innerhalb des  
Gaugebäudes nur der überbaubaren  
Fläche

10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie  
ihrer Einrichtungen auf den Baugrundstücken:

Entfällt

11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf:

Entfällt

12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen voraus sehene Flächen:

Gesamtor Gehöftsbereich

13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen  
Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, ins-  
besondere Gründe des Verkehrs, bestimmt sind:

Entfällt

14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und Ihre Nutzung:

Entfällt

15. Verkehrsflächen:

Laut Plan

16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß  
der Grundstücke an die Verkehrsflächen:

Laut Straßenprojekt

17. Versorgungsflächen:

Entfällt

18. Führung einerirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen:

Entfällt

19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von  
Abwasser und festen Abfallstoffen:

Entfällt

20. Grünflächen, d.h. Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-,  
Spiel-, Zeit- und Freizeitplätze, Friedhöfe:

Laut Plan

21. Flächen für Fischgründungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung  
von Steinen u.a. anderen Bodenschätzen:

Entfällt

22. Flächen für Land- und Forstwirtschaft:

Entfällt

23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsréchten zugunsten der Allgemeinheit,  
eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu  
belastende Flächen:

Laut Plan

24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze  
und Gemeinschaftsunterkünften:

Entfällt

25. Flächen für Feuerwehranlagen, die für Wohnhäuser oder Betriebs-  
stätten innerhalb eines engen räumlichen Bereichs aus Gründen  
der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind:

Entfällt

26. Die bei einer Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit  
der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung  
freizuhaltende Schutzflächen und Ihre Nutzung:

Entfällt

27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:

Entfällt

28. Bepflanzungen für Pflanzung und für die Erhaltung von  
Bäumen, Sträuchern und Gewässern:

Entfällt

## S P I E S E N

## B E B A U U N G S P A N

S A T Z U N G  
FÜR DAS GELÄNDE AM GALGENBERGAufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauGB  
in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbauugesetzes vom  
9. Mai 1961 (ABl. S. 203).

§ 1. Allgemeiner Bauvorschrift

Festsetzung über den Schutz und die Gestaltung der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbauugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 203).

§ 2. EinleitungKennzeichnung von Flächen nach § 9 Abs. 2 BauGB

- 1 Flächen, bei deren Bebauung eine besondere Vorsichtserfordernis erforderlich ist
- 2 Flächen, bei denen besonders fachliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass die Erhaltungsfähigkeit der Flächen beeinträchtigt wird
- 3 Flächen, unter denen der Bergbau liegt
- 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übersicht über die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB§ 3. InhaltPlanzeichenenerklärung

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Grenzen	
Verkehrsflächen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Straßenbegrenzungslinie	
Entwässerung	
Mit Leitungsberecht belastende Flächen	
Kinderspielplatz	
Flurgrenzen	
Grünflächen	
Geschosszahl	
nur Doppelhäuser zulässig	

Offenlegungsvermerk

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

3. 6. 1971.

5. 7. 1971.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

30. 7. 1971.

beschlossen.

16. 6. 1972

83

Der Landrat

Müller

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

geöffnet, den 20. JULI 1972  
der Minister des Innern  
Oberste Landesbaubehörde

**SAARLAND**  
 Der Minister des Innern  
 Oberste Landesbaubehörde  
 EA-7-3892/72 Diplom-Ingenieur  
 am 13. August 1972

Die öffentliche Auslegung geschieht auf dem Gelände des Gemeindeamtes  
bekanntgemacht.

Spuren / 11. Aug. 1972

Der Landrat  
Müller  
Gemeindebaudirektor



rechtsverbindlich 11. 8. 1972